

R e c h t s v e r o r d n u n g

über das Naturdenkmal "Kastanienallee Medard"

im Landkreis Kusel vom 15. April 1983

Aufgrund des § 22 Landespflegegesetz (LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten und in der beigelegten Karte flächenmäßig näher gekennzeichneten Roßkastanienbäume auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Lauterecken in der Ortsgemeinde Medard werden als Naturdenkmal ausgewiesen.

Das Naturdenkmal besteht aus 15 Roßkastanien, wovon sich 13 am Ortseingang und 2 im Ortsinnern von Medard befinden. Sie stehen auf der rechten Seite der B 420 von Lauterecken aus gesehen.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Kastanienallee Medard".

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Restbestandes einer Kastanienallee, bestehend aus 15 Bäumen der Gattungen *Aesculus hippocastanum* und *Aesculus carnea* wegen ihrer Schönheit, ihres das Ortsbild von Medard prägenden Charakters sowie aus wissenschaftlichen Gründen.

Der Schutz beinhaltet auch die unmittelbare Umgebung der Bäume, d.h. den Kronendurchmesser zuzüglich 2 Meter nach allen Seiten.

§ 3

Folgende Handlungen sind verboten, ausgenommen Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge sowie von der Kreisverwaltung Kusel - Untere Landespflegebehörde-- angeordnete oder genehmigte Sicherungs- und Pflegemaßnahmen:

1. Das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen,
2. Handlungen vorzunehmen, die zur Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können, Hierunter fallen auch Handlungen in unmittelbarer Umgebung des Naturdenkmales nach § 2 Abs. 2, wie z.B. Abgrabungen, Auffüllungen, Wege- und Straßenbefestigungen und die Anwendung chemischer Mittel,
3. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Verunstaltung des Naturdenkmales führen können, wie z.B. Anbringen von Aufschriften und Plakaten, Ablagern von Unrat u.ä. in unmittelbarer Nähe.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 bedürfen, außer bei Gefahr im Verzuge, der vorherigen Zustimmung der Kreisverwaltung Kusel - Untere Landespflegebehörde -.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal oder Teile davon beseitigt,
- § 3 Nr. 2 Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können sowie Handlungen in unmittelbarer Umgebung des Naturdenkmals nach § 2 Abs. 2 durchführt, wie z.B. Abgrabungen, Auffüllungen, Wege- und Straßenbefestigungen und die Anwendung chemischer Mittel,

- § 3 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zu einer Verunstaltung des Naturdenkmales führen können, z.B. Anbringen von Aufschriften und Plakaten, Ablagerung von Unrat u.ä. in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmales,
- § 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 6

Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Naturdenkmale sind verpflichtet, Veränderungen, Störungen, Beschädigungen und Verunstaltungen an dem Naturdenkmal umgehend der Kreisverwaltung Kusel - Untere Landespflegebehörde - anzuzeigen.

§ 7

Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck mit weißer Innenfläche mit abgebildetem fliegenden Seeadler und der Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

6798 Kusel, den 15. April 1983
KREISVERWALTUNG K U S E L
-Untere Landespflegebehörde-



Held
(Landrat)